

Statuten von **GASTRO**SOLOTHURN

I. NAME, SITZ UND ZWECK

§ 1

Name und Sitz

1. Unter dem Namen "GastroSolothurn" besteht ein Kantonaler Verband für Hotellerie und Restauration als Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort des Sekretariates.
3. Der Verein bildet eine Sektion von GastroSuisse.

§ 2

Zweck

1. GastroSolothurn bezweckt die Wahrung und Förderung der ideellen und wirtschaftlichen Berufs- und Standesinteressen des Gastgewerbes, der Solidarität, der Kollegialität und der beruflichen Bildung.
2. Der Verein sucht seine Ziele durch alle zweckmässig erscheinenden Massnahmen und Beschlüsse zu erreichen, insbesondere durch:
 - a) Eine möglichst umfassende Organisation der Gastwirte des Kantons Solothurn,
 - b) die Stellungnahme zu kantonalen gesetzlichen Erlassen, die das Gastgewerbe betreffen, und die Bekämpfung aller dieses Gewerbe schädigenden Erlasse und Verfügungen; er arbeitet dabei mit GastroSuisse zusammen,
 - c) die Veranstaltung von Fachkursen, Vorträgen und Tagungen.
3. GastroSolothurn arbeitet mit anderen dem Gastgewerbe verbundenen Berufsorganisationen und Institutionen zusammen, insbesondere mit dem Hotelierverein des Kantons Solothurn und der Fachkommission für das Gastgewerbe im Kanton Solothurn.

II. AUFBAU

§ 3

Grundsatz

1. GastroSolothurn besteht aus regionalen Organisationen, die als Sektionen bezeichnet werden, sowie den ernannten Ehrenmitgliedern.
2. Die Sektionen konstituieren sich selbst.

§ 4

Genehmigung der Sektionsstatuten

Die Statuten der Sektionen bedürfen der Genehmigung durch den Kantonalvorstand.

§ 5

Tätigkeit der Sektionen

Die Sektionen haben die Bestrebungen und die Tätigkeiten von GastroSuisse und GastroSolothurn mit allen Kräften zu unterstützen. Sie sorgen für die gewissenhafte Ausführung der Verbands- und Vereinsbeschlüsse.

§ 6

- Jahresberichte Die Präsidenten der Sektionen haben alljährlich bis zum 20. Januar dem Vereinssekretariat über die Sektionstätigkeit im Vorjahr schriftlich Bericht zu erstatten.

III. MITGLIEDSCHAFT**§ 7**

- Grundsatz
1. Die einzelnen Gastwirte haben derjenigen Sektion beizutreten, zu welcher sie gemäss ihrem Geschäftssitz, bzw. wenn ein solcher fehlt, ihrem Wohnsitz angehören. Ausnahmen sind nur zulässig, sofern besondere Gründe, namentlich geographische, vorliegen und die zuständige Sektion keinen Einspruch erhebt. Allfällige Streitfälle werden vom Kantonalvorstand entschieden.
 2. Wer einer Sektion als Aktivmitglied angehört, ist zugleich Mitglied von GastroSolothurn und GastroSuisse.

§ 8

- Erwerb der Sektionsmitgliedschaft
1. **Aktivmitglieder**
Als Aktivmitglied kann jedermann aufgenommen werden, der einen gastgewerblichen Betrieb als Inhaber oder in leitender Stellung führt.
Als Aktivmitglied kann auch eine Personengesellschaft, Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aufgenommen werden. In einem solchen Fall ist ein Vertreter zu bezeichnen.
 2. **Freimitglieder**
Mitglieder, die ihre Tätigkeit im Gastgewerbe vorübergehend oder definitiv aufgeben oder dem Gastgewerbe nahe stehen, können weiterhin die Sektionsmitgliedschaft beibehalten. Ihnen steht kein Stimmrecht zu.

§ 8 a

- Veröffentlichung personenbezogener Daten
1. Durch den Erwerb der Mitgliedschaft erklärt sich jedes Aktivmitglied ausdrücklich einverstanden, dass personenbezogene oder noch nicht veröffentlichte Daten veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden dürfen. Dies betrifft namentlich die Veröffentlichung von Mitgliederlisten und Mitgliedernamen im Internet und ähnlichen Medien.
 2. Diese Kompetenz steht dem Vorstand zu.

§ 9

- Beendigung der Sektionsmitgliedschaft
1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) Durch Austritt. Er ist nur zulässig auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist. Austritte werden nur genehmigt, wenn sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.

- b) Durch Ausschluss. Mitglieder, welche durch ihr Verhalten den Vereinsinteressen zuwiderlaufen oder ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen, können durch Beschluss der Generalversammlung der Sektion ausgeschlossen werden.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft fallen alle Mitgliedschaftsrechte und Ansprüche auf das Vereinsvermögen dahin.

§ 10

Ehrenmitglieder
von Gastro-
Solithurn

Personen, die sich um GastroSolithurn besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Kantonalvorstandes durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern von GastroSolithurn ernannt werden. Sie sind von den statutarischen finanziellen Leistungen gegenüber GastroSolithurn befreit.

§ 10 a

Passivmitglieder
und Gönner von
GastroSolithurn

Personen, die GastroSolithurn durch einen vom Kantonalvorstand festgesetzten Betrag finanziell unterstützen, können zu Passivmitgliedern, Firmen gleichermassen zu Gönnern von GastroSolithurn ernannt werden. Sie erhalten die offiziellen Publikationen und werden zu den von GastroSolithurn organisierten Veranstaltungen eingeladen. Ansonsten stehen ihnen weder Rechte noch Pflichten zu.

§ 10 b

1. Der Kantonalvorstand kann natürliche oder juristische Personen, die eine besondere Beziehung zur Branche oder zum Verband haben und keinen gastgewerblichen Betrieb führen, als Partnermitglieder aufnehmen.
2. Partnermitglieder können Vergünstigungen bei Dienstleistungen von GastroSolithurn gewährt werden. Sie können zu Verbandsveranstaltungen eingeladen werden und der Ausgleichskasse GastroSocial sowie der FAK von GastroSolithurn beitreten.
3. Die Partnermitgliedschaft begründet weder ein Stimm- noch ein Wahlrecht.
4. Das Aufnahmeverfahren sowie Rechte und Pflichten werden in einem Reglement festgehalten.

§ 11

Erwerb der Mitglied-
schaft durch eine
Sektion

Die Aufnahme einer Sektion in GastroSolithurn erfolgt durch die Delegiertenversammlung auf Grund schriftlicher Anmeldung.

§ 12

Beendigung der
Mitgliedschaft
durch eine Sektion

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) Durch Austritt. Er ist nur zulässig auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist.
 - b) Durch Ausschluss. Sektionen, welche durch ihr Verhalten den Vereinsinteressen zuwiderlaufen oder ihre finanziellen

Verpflichtungen nicht erfüllen, können durch Beschluss der Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden.

- c) Durch Auflösung oder Zusammenschluss mit einer anderen Sektion.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft fallen alle Mitgliedschaftsrechte und Ansprüche der jeweiligen Sektion auf das Vereinsvermögen dahin.

IV. MITGLIEDERBEITRÄGE UND FINANZIELLES

§ 13

- Beiträge
1. Der Jahresbeitrag von GastroSolithurn wird auf Antrag des Kantonalvorstandes von der Delegiertenversammlung festgelegt.
 2. Bezüglich der Festsetzung ihrer eigenen Mitgliederbeiträge sind die Sektionen frei.
 3. Der Mitgliederbeitrag von GastroSuisse wird von dieser selbst bestimmt.

§ 14

- Zahlungsfrist
1. Die Mitgliederbeiträge sind bis spätestens Ende Januar des laufenden Jahres zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung ist eine Mahngebühr zu entrichten.
 2. Bei Eintritt während des Jahres ist ein anteilmässiger Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Einzelheiten werden in einem durch den Vorstand zu genehmigenden Reglement geregelt.

§ 15

- Inkasso
- Einzelheiten des Inkassos werden in einem durch den Vorstand zu genehmigenden Reglement geregelt.

§ 16

- Haftung
- Für die Verbindlichkeiten von GastroSolithurn haftet nur das Vereinsvermögen. Eine Haftbarkeit der Sektionen oder der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 17

- Geschäftsjahr
- Das Geschäftsjahr von GastroSolithurn fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

V. ORGANISATION

A. Allgemeines

§ 18

- Organe
- Die Organe von GastroSolithurn sind:

1. Die Delegiertenversammlung,
2. der Kantonalvorstand,

3. die Rechnungsrevisoren und
4. die Spezialkommissionen.

§ 19

Zeichnungsbe-
rechtigung

1. Die rechtsverbindliche Unterschrift für GastroSolothurn führt der Präsident bzw. der Vizepräsident kollektiv mit einem anderen Mitglied des Kantonalvorstandes oder mit dem Sekretär.
2. Für die Erledigung von Geschäften administrativer Natur und für das Kassawesen genügt die Einzelunterschrift des Präsidenten oder des Sekretärs.

§ 20

Sitzungsgelder
und Honorar

1. Der Kantonalvorstand setzt die Entschädigung für die Teilnahme an ganz- oder halbtägigen Vorstands- und Spezialkommissionssitzungen sowie Reiseentschädigungen fest.
2. Der Kantonalvorstand setzt das Honorar des Präsidenten fest.
3. Den vom Kantonalvorstand aus seiner Mitte bestimmten Teilnehmern an der Delegiertenversammlung von GastroSuisse werden die Auslagen für die persönliche Festkarte aus der Kantonalkasse vergütet.
4. Einzelheiten werden in einem durch den Vorstand zu genehmigenden Reglement geregelt.

§ 21

Sekretariat

1. Als Sekretär von GastroSolothurn wählt der Kantonalvorstand eine hierzu geeignete Person und setzt deren Entschädigung fest. Der Sekretär muss nicht Mitglied von GastroSolothurn sein.
2. Der Sekretär führt die Protokolle der Delegiertenversammlungen und der Sitzungen des Kantonalvorstandes, leitet das Kassawesen, führt die laufende Korrespondenz, fasst die Eingaben an die Behörden ab, überwacht die Meldungen der Mitglieder mutationen, archiviert die Verbandsakten, verfasst den Jahresbericht und erteilt den Mitgliedern mündliche oder telefonische Rechtsauskünfte in Fragen, die mit dem Gastgewerbe zusammenhängen. Zu Konferenzen mit Behörden kann er nach Bedarf beigezogen werden.
3. Der Sekretär handelt nach den Weisungen des Kantonalpräsidenten und im Rechnungs- und Kassawesen nach den Weisungen des Quästors.

B. Delegiertenversammlung

§ 22

Allgemeines

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ von GastroSolothurn.
2. Die Delegierten werden durch die Sektionen bestimmt. Sie haben Anspruch auf:
 - a) bis zu 50 Mitglieder auf 4 Delegierte;
 - b) pro weiteren 15 Mitgliedern oder einem Bruchteil davon ein weiterer Delegierter.

3. Als Delegierte sind nur aktive Wirte oder amtierende Vorstandsmitglieder der Bezirksorganisationen wählbar.
4. Mitglieder des Kantonalvorstandes und die kantonalen Ehrenmitglieder dürfen nicht als Delegierte bestellt werden. Sie dürfen wie alle übrigen Mitglieder von GastroSolithurn an der Delegiertenversammlung teilnehmen, haben aber nur beratende Stimme.
5. Stichtag für die Berechnung der massgeblichen Mitgliederzahl ist der 30. November des vergangenen Jahres.
6. Anträge der Sektionen sind dem Kantonalvorstand bis spätestens Ende März vor der Delegiertenversammlung schriftlich begründet einzureichen. Die jährliche, ordentliche Delegiertenversammlung findet im April oder im Mai statt.
7. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden durchgeführt, wenn dies der Vorstand für notwendig erachtet, oder wenn zwei Sektionen beim Kantonalpräsidenten bzw. bei dessen Stellvertreter die Einberufung einer Delegiertenversammlung verlangen. Das Gesuch muss schriftlich begründet eingereicht werden. Die ausserordentliche Delegiertenversammlung ist innert 4 Wochen nach Eingang des Gesuches abzuhalten.
8. Die Entschädigung der Delegierten ist Sache der zuständigen Sektion.

§ 23

Befugnisse

Die Delegiertenversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

1. Abnahme des Jahresberichtes;
2. Beschlussfassung über das Budget;
3. Festsetzung des Jahresbeitrages der Aktivmitglieder;
4. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes;
5. Entlastung der zuständigen Organe;
6. Wahlen:
 - a) Des Kantonalpräsidenten;
 - b) des Quästors;
 - c) der übrigen Vorstandsmitglieder;
 - d) des Vizepräsidenten aus der Mitte der übrigen Vorstandsmitglieder;
 - e) der Rechnungsrevisoren;mit Ausnahme der Rechnungsrevisoren alle auf eine Amtsdauer von drei Jahren.
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
8. Aufnahme und Ausschluss von Sektionen;
9. Stellungnahme zu den Anträgen der Sektionen;
10. Genehmigung von Reglementen und Verträgen, soweit diese für die ganze Mitgliedschaft von Bedeutung sind;
11. Entscheid über Teil- oder Totalrevisionen der Statuten;
12. Auflösung und Liquidation des Vereins;

13. Stellungnahme zu den weiteren Geschäften, die ihr vom Kantonalvorstand unterbreitet werden.

§ 24

Einberufung

Die Delegierten werden vom Kantonalvorstand unter Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich eingeladen. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, darf an der Delegiertenversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

§ 25

Vorsitz

Der Kantonalpräsident leitet die Delegiertenversammlung. Im Verhinderungsfall wird diese vom Vizepräsidenten und bei dessen Verhinderung vom amtsältesten Vorstandsmitglied geleitet.

§ 26

Abstimmung

1. Alle Delegierten haben das gleiche Stimmrecht.
2. Über die Vereinsgeschäfte wird in offener Abstimmung entschieden. Über Wahlen kann in geheimer Abstimmung entschieden werden, wenn dies von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
3. Bei allen Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der stimmenden Mitglieder. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.
4. Bei Stimmgleichheit hat bei Abstimmungen der Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.

C. Kantonalvorstand

§ 27

Zusammensetzung

1. Der Kantonalvorstand besteht aus dem Kantonalpräsidenten, dem Quästor, den Sektionspräsidenten und je ein weiteres Mitglied der Sektionsvorstände. Es können 3 weitere Mitglieder gewählt werden, die weder den Sektionsvorständen angehören noch aktive Wirte sein müssen (namentlich Sachverständige oder Politiker).
2. Bei der Wahl sollen die verschiedenen Sektionen hinsichtlich ihrer Grösse angemessene Berücksichtigung finden.

§ 27 a

Wählbarkeit

1. Wählbar sind grundsätzlich nur Aktivmitglieder, die einen gastgewerblichen Betrieb als Inhaber oder in leitender Stellung führen.
2. Die Delegiertenversammlung kann mit 2/3-Mehrheit auch Kandidaten zur Wahl zulassen, welche diese Bedingung nicht erfüllen. Dies gilt für sämtliche Mitglieder der Sektionsvorstände und anderen zu Wahl vorgeschlagenen Personen. Diese Personen müssen mindestens Passivmitglieder sein.
3. Falls der Präsident diese Bedingung nicht erfüllt, kann ihn die Delegiertenversammlung mit 4/5-Mehrheit zur Wahl zulassen.

§ 28

- Befugnisse
1. Der Kantonalvorstand beschliesst über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er besorgt die Leitung des Vereines und bereitet die Geschäfte der Delegiertenversammlung vor. Insbesondere ist er zuständig für die Genehmigung der Statuten der Sektionen, die Entgegennahme und Prüfung von Anträgen der Sektionen und einzelner Mitglieder sowie die Wahl von Spezialkommissionen.
 2. Der Vorstand ist berechtigt, über einmalige Ausgaben bis Fr. 10'000.-- zu beschliessen. Grössere Aufwendungen bedingen die Zustimmung der Delegiertenversammlung.
 3. Zwingende Geschäfte, welche in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen, kann der Vorstand von sich aus erledigen. Solche Geschäfte müssen der nachfolgenden Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

§ 29

- Einberufung
- Der Kantonalpräsident lädt zu den Vorstandssitzungen schriftlich ein, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn drei Vorstandsmitglieder unter Angabe der Traktanden die Abhaltung einer Sitzung verlangen. In diesem Falle ist die Sitzung innert 10 Tagen durchzuführen.

§ 29 a

- Besondere Aufgaben
- Grundsätzlich erledigen die einzelnen Vorstandsmitglieder die folgenden Aufgaben:

1. Präsident
Er repräsentiert den Verein nach aussen, koordiniert das Vereinsleben und die Ausführung der verschiedenen Aufgabenbereiche, leitet die Sitzungen und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse.
2. Vizepräsident
Er vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit und unterstützt diesen bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
3. Quästor
Ihm untersteht das Rechnungs- und Kassawesen. Er arbeitet diesbezüglich mit dem Sekretär zusammen und kann ihm Weisungen erteilen. Er hat alljährlich der ordentlichen Delegiertenversammlung schriftlich die Abrechnung zu unterbreiten und das Budget vorzulegen.
4. übrige Vorstandsmitglieder
Ihnen werden besondere Aufgaben zugewiesen.

§ 30

- Schweizerische Delegierte
- Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte die stimmberechtigten Teilnehmer an der Delegiertenversammlung von GastroSuisse.

D. Rechnungsrevisoren

§ 31

Zur Revision der Vereinsrechnung werden von der Delegiertenversammlung aus der Mitte der Delegierten oder der weiteren Mitglieder zwei Revisoren gewählt. Diese haben die Kassa- und Buchführung zu überprüfen und der Delegiertenversammlung über ihre Feststellungen schriftlich Bericht zu erstatten. Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt zwei Jahre, wobei jedes Jahr der dienstältere Revisor ersetzt wird.

E. Spezialkommissionen

§ 32

Zur Erledigung besonderer Aufgaben können vom Kantonalvorstand Spezialkommissionen gewählt werden, in welche auch Mitglieder, die dem Kantonalvorstand nicht angehören, und der Sekretär wählbar sind. Die Spezialkommissionen konstituieren sich selbst. Sie haben dem Kantonalvorstand über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

F. Fonds

§ 32 a

1. GastroSolothurn unterhält einen Politfonds, der aus Beiträgen der aktiven Mitglieder sowie aus allfälligen anderen Zuwendungen geäufnet wird.
2. Er dient dazu, politische Aktionen von GastroSolothurn zum Schutze und zur Förderung des Gastgewerbes im weitesten Sinne zu ermöglichen und zu finanzieren.
3. Über die Verwendung des Fonds bestimmt der Vorstand aufgrund eines von ihm erlassenen Reglements.

§ 32 b

1. GastroSolothurn unterhält einen Fonds für die Kosten des Ausbildungszentrums sowie für die Lehrmeisterentlastung, der aus Beiträgen der aktiven Mitglieder sowie aus allfälligen anderen Zuwendungen geäufnet wird.
2. Er dient dazu, die Kosten für die Miete, den Unterhalt und die Führung des Ausbildungszentrums zu finanzieren, soweit diese durch kantonale Beiträge und Beiträge aus Drittvermietungen nicht gedeckt sind. Der jährlich verbleibende Betrag ist zur finanziellen Entlastung der Lehrmeister zu verwenden.
3. Über die Verwendung des Fonds bestimmt der Vorstand aufgrund eines von ihm erlassenen Reglements.

VI. STATUTENREVISION, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

§ 33

Statutenrevision

Zur Gutheissung von Anträgen auf Teil- oder Totalrevision der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Delegiertenversammlung anwesenden Delegierten. Jede Revision muss vom Kantonalvorstand vorberaten werden.

§ 34

Auflösung und Liquidation

1. Die Auflösung und die Liquidation des Vereines kann nur durch die Delegiertenversammlung beschlossen werden und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Solange sich mindestens fünfzig Mitglieder zur Fortführung des Vereins verpflichten, kann derselbe nicht aufgelöst werden.
3. Das vorhandene Vermögen und die Vereinsakten sind bei der Auflösung GastroSuisse zur Verwaltung zu übergeben und verbleiben dort, bis sich im Kanton Solothurn eine neue Organisation der Gastwirte als Sektion von GastroSuisse gebildet hat. Geschieht dies nicht innert 10 Jahren, so ist das Vermögen für die berufliche Aus- und Weiterbildung des Wirstandes im Kanton Solothurn zu verwenden. Die Vereinsakten bleiben in diesem Fall bei GastroSuisse.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 35

Statuten der Sektionen

Die Statuten der Sektionen sind mit den vorliegenden Bestimmungen in Einklang zu bringen.

§ 36

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 29. April 2019 in Dornach genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 26. April 2010 und treten, unter Vorbehalt der Genehmigung durch GastroSuisse, am 1. Januar 2020 in Kraft.

Dornach, den 29. April 2019

Der Präsident:



Peter Oesch

Der Geschäftsführer:



Benvenuto Savoldelli
